



GLORIA®

AUSGABE 4 - September 2008

IM FOCUS...

...steht heute folgendes Thema:

Die REACH-Verordnung!

GLORIA befasst sich seit geraumer Zeit mit dieser Verordnung. Einige unserer Vorlieferanten haben bereits eine Vorregistrierung im Sinne von REACH erzielt. Da wiederholt Fragen zu dieser Thematik auftauchen, möchten wir Sie über REACH informieren.

Als Ergebnis der jahrelangen und intensiv geführten Diskussionen um die neue europäische Chemikalienpolitik wurde am 18. Dezember 2006 die Chemikalienverordnung REACH durch das Europäische Parlament beschlossen.

Diese EG - Verordnung 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung chemischer Stoffe ist am 01. Juni 2007 in Kraft getreten.

Was ist REACH?

REACH steht für die wesentlichen Grundelemente der Verordnung:

Registration - **E**valuation (Bewertung) - **A**uthorisation (Zulassung) of **C**hemicals

- verpflichtet Hersteller oder Importeure zur Ermittlung der gefährlichen Eigenschaften (wie z.B. giftig, krebserregend, umweltgefährlich) von Stoffen (= Chemikalien und Naturstoffe) und zur Abschätzung der Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt,
- erfasst auch die Verwendung der Stoffe als Bestandteil von Produkten,
- verbietet oder beschränkt bestimmte gefährliche Stoffe,
- führt ein Zulassungsverfahren für besonders gefährliche Stoffe ein,
- verpflichtet Hersteller oder Importeure zur Information sowohl über gefährliche Eigenschaften als auch über sichere Verwendungen der Stoffe,
- verpflichtet gewerbliche Verwender eine eigene Sicherheitsanalyse durchzuführen, wenn die Verwendung von den Empfehlungen des Herstellers oder Importeurs abweicht,
- errichtet auf diese Weise ein dichtes Sicherheitsnetz bis auf die Ebene der Produkte,
- wird seine Wirkung über einen längeren Zeitraum entfalten.

Schätzungsweise 30000 Stoffe müssen über einen Zeitraum von 11 Jahren registriert werden. Zuerst sind diejenigen Stoffe an der Reihe, die in großen Mengen hergestellt werden oder bereits heute als besonderes gefährlich bekannt sind.

Mit diesen Maßnahmen soll ein hohes Informations- und Sicherheitsniveau innerhalb der europäischen Staaten sichergestellt werden.



GLORIA®

AUSGABE 4 - September 2008

IM FOCUS...

Seite 2

Wer ist von REACH betroffen?

Neben Herstellern und Importeuren sind auch all diejenigen von REACH betroffen, die Stoffe als solche oder in einer Zubereitung gewerblich verwenden

(z.B. Löschmittel in GLORIA Feuerlöschern).

Private Endverbraucher sind von REACH-Pflichten nicht betroffen.

Händler können nur als Importeure von Stoffen ggf. unter die REACH-Verordnung fallen.

Rechtslage

REACH verpflichtet Hersteller und Importeure von chemischen Stoffen und in Mengen von mehr als 1 Jahrestonne hergestellt oder importiert werden, zu einer (Vor)Registrierung. Diese erfolgt bei der europäischen Chemikalienagentur in Helsinki (ECHA).

Für nicht vorregistrierte oder nicht registrierte Stoffe besteht ab 01. Dezember 2008 EU-weit ein Herstellungs-, Import- und Inverkehrbringungsverbot.

Für folgende Stoffe ist REACH nicht relevant:

Kohlendioxid Co₂ – Argon – Stickstoff – Sauerstoff .. (Anhang IV und V der REACH - Verordnung)

Für einen Teil des GLORIA Löschpulversortiments wurde die Vorregistrierung bereits durchgeführt.

Empfehlungen für Chemikalienanwender

- Verschaffen Sie sich einen Überblick über die verwendeten Produkte, Zubereitungen (Zusammensetzung) und die von Ihnen verwendeten chemischen Stoffe (z. B. Klebstoffe, Reiniger, Stabilisatoren und Weichmacher).
- Setzen Sie sich mit Ihrem Lieferanten bald möglichst in Verbindung und bringen Sie in Erfahrung ob die benötigten Produkte und Stoffe im Hinblick auf REACH auch weiterhin verfügbar sind. Vereinbaren Sie frühzeitig mit Ihrem Lieferanten, dass die benötigten Stoffe auch (vor-)registriert werden, da sonst die Verfügbarkeit nach dem 01. Dezember 2008 nicht mehr gewährleistet ist.
- Eine eigene Vorregistrierung benötigter Stoffe bei der ECHA könnte eine Alternative sein.

Sicherheitsdatenblatt

In Artikel 31 der REACH-Verordnung werden Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter definiert. Diese Anforderungen sind bereits ab 01. 07. 2007 bindend.

Sicherheitsdatenblätter müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Bestehende EU-Sicherheitsdatenblätter müssen jedoch nicht automatisch geändert werden, sondern sie sind zu überprüfen ob sie den in Artikel 31 der REACH-Verordnung beschriebenen Anforderungen entsprechen.